Zweiter Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966)

— Drucksache V/1068 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Ergänzungsgesetz zum Steueränderungsgesetz 1966)

— Drucksache V/1096 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Stecker *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den nachstehenden Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Zweites Steueränderungsgesetz 1966) anzunehmen.

Bonn, den 14. Dezember 1966

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Stecker**
Vorsitzender	Berichterstatter

) folgt als zu Drucksache V/1231

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Zweites Steueränderungsgesetz 1966)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Steuer beträgt

A. für Zigarren

19 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 23,00 DM für 1000 Stück;

B. für 1000 Zigaretten

a) Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist,

1. zum Stückpreis von 8 Pf bis unter 9 Pf (§ 4 Abs. 1)

47,50 DM und 30 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises,

b) andere Zigaretten

2. zum Stückpreis von 8 Pf bis unter 9 Pf (§ 4 Abs. 2)

46,00 DM und 30 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

3. zum Stückpreis von 9 Pf bis unter 10 Pf

53,50 DM und 55 vom Hundert des 90 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

4. zum Stückpreis von 10 Pf bis unter 11 Pf

59,00 DM und 40 vom Hundert des 100 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

5. zum Stückpreis von 11 Pf und darüber

63,00 DM und 25 vom Hundert des 110 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises;

C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)

a) Feinschnitt mit mindestens 20 vom Hundert Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist,

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. von 22,00 DM	2,90 DM
2. von 28,00 DM bis 32,00 DM	6,15 DM
3. von 35,00 DM bis 38,00 DM	7,35 DM,

b) Kau-Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
4. von 32,00 DM	3,90 DM
5. von 35,00 DM	4,30 DM
6. von 40,00 DM	4,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 8 bis 11 der folgenden Unterabteilung c,

c) anderer Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
7. von 40,00 DM	11,00 DM
8. von 42,00 DM bis 43,00 DM	13,00 DM
9. von 45,00 DM bis 48,00 DM	15,00 DM
10. von 50,00 DM bis 55,00 DM	16,65 DM
11. von 60,00 DM und darüber	20,00 DM;

D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)

a) Rippentabak nur aus Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. —	0,50 DM,

b) Rippentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
2. von 12,00 DM bis 14,00 DM	1,25 DM,

c) Strangtabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
3. von 12,00 DM bis 14,00 DM	0,70 DM
4. von 15,00 DM bis 18,00 DM	1,30 DM
5. von 20,00 DM bis 24,00 DM	1,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 7 bis 11 der folgenden Unterabteilung d,

d) anderer nicht feingeschnittener Rauchtabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
6. von 20,00 DM bis 24,00 DM	3,00 DM
7. von 25,00 DM bis 28,00 DM	3,80 DM
8. von 30,00 DM bis 34,00 DM	4,70 DM
9. von 35,00 DM bis 38,00 DM	5,60 DM
10. von 40,00 DM bis 55,00 DM	6,60 DM
11. von 56,00 DM und darüber	8,25 DM.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Kleinverkaufspreise, zu denen Zigarren und Zigaretten versteuert werden dürfen, nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Industriezweige festzulegen, für Zigarren jedoch nicht unter 11 Pf das Stück;
2. den Satz für die Beimischung von Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist, in Absatz 1 Abteilung C Buchstabe a von 20 vom Hundert bis auf 50 vom Hundert zu erhöhen, sobald die Versorgungslage dies zuläßt;
3. für Tabakerzeugnisse, deren Einordnung in Absatz 1 zweifelhaft ist, nach ihren überwiegenden Merkmalen zu bestimmen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 sie zu versteuern sind."

2. In § 4 Abs. 5 wird „5 bis 7" durch „4 bis 6" ersetzt.

3. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen als Einzelhandelspreis für Zigaretten und für Zigarren je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Bestimmt der Hersteller nur einen Packungspreis, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich im Durchschnitt für das Stück oder das Kilogramm aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt ergibt.

(2) Gibt der Hersteller Tabakerzeugnisse an Verbraucher unentgeltlich oder zu Gefälligkeitspreisen ab oder verbraucht er sie selbst, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, den er für die Erzeugnisse der gleichen Sorte in Packungen der gleichen Größe für Einzelhändler als Kleinverkaufspreis bestimmt.

(3) Bestimmt der Hersteller einen nicht zugelassenen Kleinverkaufspreis, so ist Grundlage der Steuerbemessung der nächsthöhere zugelassene Kleinverkaufspreis."

4. In § 19 wird „1 DM" durch „1,10 DM" ersetzt.

5. Der erste Satz des § 31 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

   „Für den erhöhten Kleinverkaufspreis gilt § 9 Abs. 3 entsprechend."

6. In § 83 Abs. 1 erhalten die Nummern 2 und 5 die folgende Fassung:

„2. für Zigaretten

a) bis zu einem Steuerbetrag von 234 000 DM	12,82 v. H.,
b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 936 000 DM	9,40 v. H.,
c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 2 632 500 DM	5,13 v.H.;

5. für Zigarettenhüllen

a) bis zu einem Steuerbetrag von 11 000 DM	22,72 v. H.,
b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 13 200 DM	16,36 v. H.,
c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 16 500 DM	10,90 v.H."

7. In § 84 werden geändert

   a) in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „3 500 000" in „4 095 000"
   Nr. 4 die Zahl „25 000" in „27 500",

   b) in Absatz 2 Nr. 2 die Zahl „5 500 000" in „6 435 000"
   Nr. 4 die Zahl „27 000" in „29 700".

8. In § 85 werden geändert

   in Nr. 2 die Zahl „7 000 000" in „8 190 000"
   in Nr. 5 die Zahl „30 000" in „33 000".

9. In § 86 Abs. 1 werden geändert
   in Nr. 1 die Zahl „5 500 000" in „6 392 500"
   in Nr. 2 die Zahl „5 250 000" in „6 142 500".

10. § 106 wird gestrichen.

§ 2

(1) Für Zigaretten, Zigarren im Kleinverkaufspreis von 10 Pf und Feinschnitt der Steuerklasse 2 der Abteilung C Buchstabe a des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes erhält der Hersteller für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Vorschrift bis zum 28. Februar 1967 nur soviel Steuerzeichen, daß der Gesamtsteuerwert der Steuerzeichen, die er für diese Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 28. Februar 1967 bezogen hat oder bezieht, 25 vom Hundert des Steuerwertes der Steuerzeichen nicht übersteigt, die er für die entsprechenden Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Dezember 1965 bis zum 30. November 1966 bezogen hat.

(2) Neben den Steuerzeichen nach Absatz 1 erhält der Hersteller auf Antrag vom 1. Februar 1967 an Steuerzeichen zur Versteuerung nach den §§ 3 und 19 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung nach § 1. Werden Tabakwaren, die mit diesen Steuerzeichen versteuert sind (§ 10 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes), vor dem 1. März 1967 aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen, so entsteht die Tabaksteuerschuld für sie nach den Steuersätzen der §§ 3 und 19 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung nach § 1. Für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld gilt § 5 Abs. 1, für die Bezahlung der Steuerzeichen § 12 des Tabaksteuergesetzes, für die Kleinverkaufspreise § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung nach § 1 Nr. 1.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend für den Steuerzeichenbezug der Inhaber von Zigarrensteuerlagern und von Zollaufschublagern und der Personen, die Tabakwaren zum Handel einführen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Steuerschuld nach § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes.

(4) Für Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen (Absatz 2) versteuert sind und sich bei Inkrafttreten des § 1 außerhalb eines Herstellungsbetriebes, Zollgutlagers oder Zollaufschublagers im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines Herstellers oder eines Tabakwarenhändlers befinden, entsteht mit Beginn des 1. März 1967 eine Nachsteuerschuld in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes. Steuerschuldner ist der Hersteller oder der Tabakwarenhändler. Über die Steuerschuld wird ein Steuerbescheid erteilt. Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten. Der Steuerschuldner hat seine Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten aufzunehmen und die Gattung, Menge und den früheren und den neuen Kleinverkaufspreis der nachsteuerpflichtigen Zigaretten nach vorgeschriebenem Muster bis zum 2. März 1967 bei der Zollstelle anzumelden, in deren Bezirk sich die Zigaretten befinden. Verkauft er sie weiter, so hat er die Anmeldung zur Nachversteuerung unter Angabe des neuen Kleinverkaufspreises auf den Rechnungen zu vermerken.

(5) Für Zigaretten, für die bei Inkrafttreten des § 1 eine bedingte Steuerschuld besteht, entsteht die Nachsteuerschuld bedingt. Die Anmeldepflicht nach Absatz 4 Satz 5 entfällt. Die Nachsteuerschuld wird zugleich mit der Tabaksteuerschuld unbedingt oder fällt mit ihr weg.

(6) Beträgt der Kleinverkaufswert nachsteuerpflichtiger Zigaretten nicht mehr als 200 DM, so wird die Nachsteuer nicht erhoben. Die Anmeldepflicht nach Absatz 4 Satz 5 entfällt.

(7) Wer in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 28. Februar 1967 Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen (Absatz 2) versteuert sind, zum Weiterverkauf veräußert hat oder veräußert, hat der Zollstelle auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auch insoweit zur Einsicht vorzulegen, als das zur Feststellung der Abnehmer und der abgenommenen Menge erforderlich ist.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Der Absatz 2 des § 3 aus Nummer 1 des § 1 des Artikels 1 und der § 2 des Artikels 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, im übrigen tritt das Gesetz am 1. März 1967 in Kraft.